

## Lohnsteuer-Info 02/2024

### In dieser Ausgabe

- Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen
- Handy-Gestellung an Arbeitnehmer
  - Grundsätzliches
  - Begriffsbestimmung „betriebliches Gerät“ und BFH-Urt. v. 23. November 2022
- Abkürzungsverzeichnis

### Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 23. Januar 2024<sup>1</sup> zur Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer (kurz: ID-Nr.) für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen geäußert.

#### Praxishinweis

Durch das vom Bundestag verabschiedete Wachstumschancengesetz<sup>2</sup> war in § 39 Abs. 3 EStG eine gesetzliche Regelung vorgesehen, wonach der Arbeitgeber zumindest über das Finanzamt die ID-Nummer – auch ohne Zustimmung des Arbeitnehmers – erhalten konnte. Das Wachstumschancengesetz ist bislang nicht verabschiedet; der Vermittlungsausschuss wird am 21. Februar 2024 seine Beratungen fortsetzen. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung sieht das BMF eine solche Abfragemöglichkeit bereits vorab vor.

Das vorliegende BMF-Schreiben führt Folgendes aus:

Rn 2

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt im Vorgriff auf eine gesetzliche Ergänzung des § 39 Abs. 3 EStG<sup>3</sup> zur Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG Folgendes:

Rn. 1

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften<sup>4</sup> wurde die Abschaffung der elektronischen Transfer-Identifikationsnummer (eTIN) mit dem Ende des Veranlagungszeitraums 2022 beschlossen. Für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG ist daher ab dem Veranlagungszeitraum 2023 zwingend die Angabe einer steuerlichen Identifikationsnummer notwendig.

Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf formlose schriftliche Anfrage des Arbeitgebers mit. Die Anfrage hat den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift des Arbeitnehmers zu enthalten. Von einer Pflichtwidrigkeit ist auch auszugehen, wenn der Arbeitnehmer der Aufforderung ohne Begründung nicht nachkommt. Eine Mitteilung erfolgt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen auch dann, wenn die Identifikationsnummer dem Arbeitnehmer erstmals zuzuteilen ist. Einer Bevollmächtigung oder Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es insoweit nicht.

<sup>1</sup> BMF-Schr. v. 23.1.2024 – IV C 5 – S 2295/21/10001:001

<sup>2</sup> BT-Drucks. 20/9341 v. 15.11.2023

<sup>3</sup> Siehe vorherige Ausführungen

<sup>4</sup> BGBl I 2019, 2451

**Rn 3**

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber generell die Zuteilung bzw. die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim zuständigen Finanzamt beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer hierzu nach § 80 Absatz 1 AO bevollmächtigt hat.<sup>5</sup>

**Rn 4**

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer schuldhaft nicht vor und kann der Arbeitgeber diese entsprechend den Verfahren nach Rn. 2 oder Rn. 3 nicht erhalten, hat er regelmäßig die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.<sup>6</sup>

Dies gilt insbesondere für

- Betriebsrentner und Versorgungsempfänger, die im Ausland ansässig sind und denen die Unterlagen zur Erteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer zugeschickt wurden,

diese jedoch bisher noch nicht beantragt haben,

- Arbeitnehmer - insbesondere auch aus dem Ausland -, die nur für kurze Zeit vom Arbeitgeber beschäftigt werden und die dem Arbeitgeber ihre steuerliche Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt haben (mit Ausnahme der im BMF-Schreiben vom 7. November 2019, BStBl 2019 I S. 1087 unter Abschnitt 3 bezeichneten Fälle),
- Zahlungen an Sterbegeldempfänger sowie
- Arbeitnehmer, die sich weigern, dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen.

**Rn 5**

Nur in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat oder der Arbeitgeber aufgrund von technischen Störungen die steuerliche Identifikationsnummer nicht abrufen kann, kann der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtliche Steuerklasse längstens für drei Kalendermonate zu Grunde zu legen.<sup>7</sup>

## Handy-Gestellung an Arbeitnehmer

### Grundsätzliches

§ 3 Nr. 45 EStG stellt die Vorteile des Arbeitnehmers

- **Alternative 1:** aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör
- **Alternative 2:** aus zur privaten Nutzung überlassenen System und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und
- **Alternative 3:** aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen

steuerfrei.

Voraussetzung bei Anwendung der Alternative 1 ist, dass es sich um ein betriebliches Gerät handelt und dieses dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen wird. Arbeitgeberzuschüsse ohne Vorliegen eines betrieblichen Geräts sind nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG.<sup>8</sup>

### Begriffsbestimmung „betriebliches Gerät“ und BFH-Urt. v. 23. November 2022

Nach Auffassung des BFH<sup>9</sup> liegt ein „betriebliches Gerät“ selbst dann vor, wenn der ArbG dieses zuvor von dem Mitarbeiter zu einem nicht marktüblichen Preis angekauft und es anschließend an diesen überlassen hat.

#### Beispiel

Der Arbeitgeber „kauft“ vom Arbeitnehmer ein Mobiltelefon zu einem nicht marktüblichen Preis von z. B. 1 Euro und stellt es anschließend dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Verbindungsentgelte des Arbeitnehmers werden nach dem „Kauf“ vom Arbeitgeber übernommen.

#### Lösung

Eine Steuerbefreiung der Verbindungsentgelte nach § 3 Nr. 45 EStG kommt in Betracht, obwohl der Kaufvertrag einem Fremdvergleich nicht standhält. Es liegt die Überlassung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts des Arbeitgebers an den Mitarbeiter vor.

<sup>5</sup> vgl. § 39 Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG

<sup>6</sup> § 39c Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG

<sup>7</sup> § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG

<sup>8</sup> BFH-Urt. v. 21.6.2006 – XI R 50/05, BStBl II 2006, 715

<sup>9</sup> BFH-Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20, BStBl II 2023, 584

Ein Telekommunikationsgerät ist ein **betriebliches** i.S.d. § 3 Nr. 45 EStG, wenn es im **zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum** des ArbG steht oder wenn es sich um ein dem ArbG aufgrund eines Nutzungsvertrags mit einem Dritten, insbesondere eines Leasingvertrags, zuzurechnendes Gerät handelt.

Ein betriebliches Telekommunikationsgerät nebst Zubehör **liegt** hingegen **nicht vor**, wenn das Gerät nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist.

- Dies ist nach Auffassung des BFH der Fall, wenn der **ArbN** Eigentümer des Telekommunikationsgeräts ist.
- Das Gerät ist aber auch dann dem ArbN zuzurechnen, wenn er darüber wie ein **wirtschaftlicher Eigentümer** oder als **Leasingnehmer** verfügen kann.

- Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Voreigentümer oder der Leasinggeber ein fremder Dritter oder der Arbeitgeber ist.

Dem ArbN ist das Gerät dann zuzurechnen, wenn der ArbG ihm dieses aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung, etwa einem Leasingvertrag, überlässt.

Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer ist und das Gerät seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt.<sup>10</sup>

#### Beispiel<sup>11</sup>

Der Arbeitgeber leaset ein Tablet und überlässt es dem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingvertrags auch zur privaten Nutzung. Außerdem übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Verbindungsentgelte des Geräts.

#### Lösung

Da dem Arbeitnehmer das Tablet aufgrund des Unterleasingvertrags zuzurechnen ist, handelt es sich nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts.<sup>12</sup>

Die vom Arbeitgeber übernommenen Verbindungsentgelte sind nicht nach § 3 Nr. 45 steuerfrei. Sofern das Gerät vom Arbeitnehmer auch beruflich genutzt wird, kommt für den auf die berufliche Nutzung entfallenden Anteil der Verbindungsentgelte die Zahlung eines steuerfreien Auslagensatzes nach § 3 Nr. 50 EStG in Betracht.

<sup>10</sup> BFH-Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20, BStBl II 2023, 584

<sup>11</sup> Neues Beispiel in H 3.45 LStH 2024 „Beispiele für die Anwendung des § 3 Nr. 45“

<sup>12</sup> BFH-Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20, BStBl II 2023, 584 Rz. 19

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung